

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 33=53 (1887)

**Heft:** 8

## Inhaltsverzeichnis

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Allgemeine

# Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIII. Jahrgang.

Nr. 8.

Basel, 19. Februar.

1887.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

**Inhalt:** Die neue Felddienst-Ordnung des deutschen Heeres. — Mittheilungen über das Gewehr kleinsten Kalibers nach dem System des Professors Hebler. — Précis de la campagne de 1805 en Allemagne et en Italie. — Kriegsgeschichtliche Beispiele der Feldbefestigung und des Festungskrieges. — Eidgenossenschaft: Kreisschreiben des Bundesrathes. Durchführung und Aufnahme des Landsturmgesetzes. Kriegsgerichte. Kündigung des Waffenplatzvertrages von Brugg. Verabfolgung von Reglementen. Preisaufgaben des eidg. Unteroffiziersvereins. — Ausland: Deutschland: Herr Krupp in Essen. Die neue Chargirung. Oesterreich: Rüstungen. Frankreich: Militär-Musiken. Urlaubsbewilligungen für Offiziere. Ergänzung der Reglemente. Einführung von Messer und Gabel in der Armee. Militärischer Gruss. Militär-Journalistik. England: Ein Distanzritt. Rumänien: Heeresausrüstung. Mexiko: Verräther des Kaisers Max. — Bibliographie.

## Die neue Felddienst-Ordnung des deutschen Heeres.

In der Form eines Entwurfes ist letztes Jahr vom preussischen Kriegsministerium eine neue Felddienst-Ordnung veröffentlicht worden, welche bei voller Aufrechterhaltung der höchsten Forderungen an Körper und Geist des Soldaten für die entscheidenden Momente, also für den Kampf selbst, eine Schonung der Kräfte in allen vorhergehenden taktischen Momenten und eine möglichst weitgehende Lösung der Fesseln einheitlicher strenger Formen, wie sie bisher gültig, herbeizuführen bezweckt.

Dem Kampfe, also der Vollendung der taktischen Gesamthandlung geht der Marsch und die Ruhe zwischen den einzelnen Märschen voran. In diese beiden Glieder der Taktik höchst wünschenswerthe Erleichterungen für die Truppe hineinzubringen, in bisher ungekannter Ausdehnung, ist das heutige verdienstvolle Unternehmen der leitenden Stellen im deutschen Heerwesen.

Die Stellen, welche die Anregung zur Umarbeitung der bisher bestehenden Vorschriften gegeben haben, sowie der Schöpfer dieses klassisch geschriebenen Entwurfs haben sich ein Verdienst um das Heer erworben, dessen Bedeutung erkannt werden wird, wenn der Entwurf zur dienstlichen Vorschrift geworden sein wird, und wenn nach demselben die Truppen im Frieden geübt wie im Felde verwendet werden.

In dem Entwurfe sind zunächst nur ausgearbeitet die Kapitel vom Ordonnanzdienst, von der Aufklärung, der Sicherung, dem Marsche und der Unterkunft; die weiteren wichtigen Theile des „Dienstes im Felde“, wie Verpfle-

gung, Munition, Sanitätsdienst etc. und der ganze zweite Theil der gesammten Felddienst-Ordnung, „die Ausbildung für den Felddienst“, scheinen noch in der Ausarbeitung begriffen zu sein.

Wenn man aber aus den vorliegenden Stücken den Geist des gesammten Werkes beurtheilen darf, so scheint es, als wenn der Auftraggeber für diese Arbeit folgende Preisfrage gestellt hätte: Wie können die Truppen und in denselben der einzelne Mensch und das Pferd im Felde geschont und die Kräfte derselben frisch erhalten werden, ohne die schliesslichen unverrückbaren Ziele des Krieges zu schädigen? Bis zu welchen Momenten kann diese Rücksicht auf Schonung und Erhaltung der lebendigen Kräfte als in erster Linie stehend aufrecht erhalten werden? Und glänzend sind diese schwierigen Fragen gelöst worden, freilich unter Aufopferung eines formalen Schematismus, aus welchem heraus für die Aufrechterhaltung einer erstarrten äusseren Disziplin hohe Anforderungen an die Truppe gestellt worden waren auf Kosten der werthvolleren inneren Zufriedenheit der Truppen und der daraus hervorgehenden freiwilligen Disziplin. In diesem Aufgeben des formalen Schematismus liegt einmal eine Freimachung der Kräfte und eine mächtige Erweiterung der Selbstständigkeit der Truppenführer und Kommandeure, ein hochbedeutsamer Fortschritt, dann aber auch eine Entlastung des Soldaten von körperlichen Leistungen, welche seine Kräfte bis zu einem gewissen Grade nur der Form und nicht des Wesens wegen anspannten, also ein Fortschritt im intellektuellen Sinne.

Diese beiden bedeutsamen Fortschritte an sich zu erreichen, ist jedenfalls auch der Zweck